

RS Vfgh 1995/6/1 B2752/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1995

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Zur Begründung des Antrages führt der Beschwerdeführer aus, daß mit der Vollstreckbarkeit des angefochtenen Bescheides seine Abschiebung unmittelbar drohe. In diesem Falle habe er mit Inhaftierung, wahrscheinlich sogar mit dem Tod zu rechnen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2752.1994

Dokumentnummer

JFR_10049399_94B02752_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at